

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 63.

Dinstag den 27. Mai

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 836. (2)

Nr. 10021.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 26. März 1845 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Johann Friedrich Gärtner junior, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 931, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines sogenannten Dextrin-Gummi in ganz gummiartigen glänzenden Stücken, welcher den Vorzug vor allen bisher bekannten Gummi-Surrogat-Sorten, als: Lycopomme, gebrannte Stärke u. s. w. habe, da solcher zu allen Farben auf Seiden-, Schafwollen- und Baumwollzeugen anwendbar sey, und die Einfuhr des kostspieligen arabischen Gummi entbehrlich mache. — 2. Dem Carl Schweizer, bürgerl. Spengler, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 214, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Stubenöfen (Regulateur-Ofen) und Kochherden (Regulateur-Herden, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß nur eine einmalige Heizung des Tages, und zwar mit Holz oder Holzkohlen, besonders vortheilhaft aber mit Steinkohlen (geruchlos) erforderlich sey, und hierbei eine gleichmäßige Wärme für den ganzen Tag erzielt werde. — 3. Dem Eduard Schumann, Zahnarzt und Zahn-Techniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 624, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer goldhaltig kupferfreien Platinallegirung zur Verfertigung aller jener Gegenstände, welche in das Bereich der Zahntechnik

gehören, welche Legirung nicht nur der Gesundheit durchaus unschädlich sey, sondern auch keinen Metallgeschmack verursache, die Anfezung des Grünspanes nicht zulasse, einen viel höhern Grad von Federkraft erreiche, und dabei sehr große Leichtigkeit und eine natürliche Zahnfarbe gewähre. — 4. Dem Paolo Lampato, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, welche in der Wissenschaft darin bestehe, die Wagenräder so zu construiren, daß die Achsenköpfe nicht über die äußere Radebene vorspringen. — 5. Dem Bartolo Berenzi, maestro elementare, wohnhaft in Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, für die bisher in den Privat- und öffentlichen Schulen üblichen Schreibbücher, matte Gläser, welche durch Ueberstreichen der Glästaafeln mit griechischem Pechpulver präparirt werden, zu substituiren. — 6. Dem Francesco Gallieni, Bronzegießer, wohnhaft in Mailand, Nr. 3257, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Vorrichtung zur Verminderung der Achsenreibung der Wagen, Locomotive u. s. w. — 7. Dem Carl Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Tutschap, im Taborer Kreise Böhmens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der unterm 21. December 1843 privilegierten Erfindung in der Erzeugung der gepreßten Faltzhaften als Dachbedeckung, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß dieselben aus geschnittenen Eichenplatten geformt, doppelt gepreßt, eigens getrocknet und dadurch wasserdicht werden, und sowohl an Glätte als Festigkeit der Art gewinnen, daß man von denselben ganz flache Dächer aufführen könne. — 8. Dem Michael Balzling junior, Chemiker, wohnhaft in Humposch, im Eßlauer Kreise Böhmens, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung

in der Vereitung von Seife und Seifen = Hydrat mittelst concentrirter Pottasche oder Sodas-Aetzlauge, wobei an Brennstoff, Zeit und Arbeit eine bedeutende Ersparniß erzielt werde.
— Laibach am 4. Mai 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 818. (3)

Nr. 9768/1757

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Laut einer im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, ist zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen die k. k. österreichische Regierung mit der königl. preussischen Regierung über folgende Punkte übereingekommen: 1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines, dem andern Staate angehörigen, in diesem letztern in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem erstern Staate mit Grundstücken nicht anständig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Spezial-Concurs darüber im Inlande einzuleiten. — 2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des andern Staates findet selbst dann Statt, wenn auf das ganze, oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbote) gelegt ist. — Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- oder Retentions-Rechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der, mit einem Pfand oder Retentions-Rechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der mit diesen Rechten belasteten, und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen. — 3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Con-

cursgericht nicht Statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbzirkel sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet. — 4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie, vermöge besonderer Bestimmungen, Bestandtheile eines unbeweglichen Besizthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist. — 5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurs werden die dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Concursordnung; §. 162 Th. I. lit. 50 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung). — 6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1 — 5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663 bis 667 Th. I. lit. 50 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung, wegen der Separat-Concurs über das, im preussischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kaiserlich-österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung. — 7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie der königl. preussischen Rheinprovinz. — 8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder der andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft. — Diese mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1843 sanctionirten Bestimmungen werden in Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 14. April 1845, Zahl 11937, hiermit allgemein kundgemacht. — Laibach am 30. April 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 817. (3)

Nr. 9772.

G u r r e n d e.

Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen. — In Folge der hohen Präsidial-Berordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16. April 1845, Z. 2806/P. P. werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, welche mit 1. Junius 1845 in Wirksamkeit zu treten haben, und wodurch eine wechselseitig gleiche Belegung der betreffenden Gegenstände eintritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Für nachbenannte Artikel, wenn sie aus Ungarn und Siebenbürgen als ein dortiges Erzeugniß in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Länder eingeführt werden, wird der in letzteren zu entrichtende Eingangszoll auf folgende mäßigere Gebühren herabgesetzt, und zwar: a) Für Kaffee-Surrogate aus Cichorien, Erdmandeln, gemalenen Runkelrüben und dergleichen, dann Roggen und andere Fruchtkörner, gebrannt, geröstet, und pulverisirt, auf 12 1/2 kr. vom Centner Sporco; b) für weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöl oder Vitriolsäure genannt, auf 30 kr. vom Centner Sporco; c) für Bleizucker, Borax-Säure, chlorsauren Kalk (Chlorkalk) effigsauren Kalk (Rothkalk) Salzsäure und Scheidewasser, auf 1 fl. 30 kr. vom Centner Sporco; d) für Agt- oder Bernsteinalz und Kleealz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beizen und Aetz-Reservagen und dergleichen, für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen, auf 2 fl. 30 kr. vom Centner Sporco. — Die unter 1) lit. b) aufgeführte weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöl oder Vitriolsäure genannt, wird aus der Tariffpost Nr. 413 des Dreißigsttariffes vom Jahre 1840 ausgeschieden, und die Eingang-Dreißigstgebühr für die Einfuhr dieses Artikels aus den dießseitigen Provinzen des Zollverbandes nach Ungarn und Siebenbürgen ebenfalls auf 30 kr. vom Centner Sporco herabgesetzt. — Die für die übrigen unter 1) genannten Gegenstände bereits mit dem dort angegebenen Ausmaße bestehenden ungarisch-siebenbürgischen Einfuhr-Dreißigst-Gebühren, so wie die für sämtliche Artikel dieser Kundmachung ohnedieß schon gleichbemess-

nen Ausgangsgebühren bleiben unverändert. — Laibach den 3. Mai 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 835. (2)

Nr. 2345.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Vorsteherung der Livree-Bedienten-Versammlung in Laibach, gegen die Theresia Minder, in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 664 fl. 10 kr. geschätzten, hier am Reber sub Cons. Nr. 55 liegenden Hauses sammt Zugehör gewilliget, und dazu drei Termine und zwar auf den 5. Mai, 9. Juni und 14. Juli 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-lustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 15. März 1845.

Nr. 4391.

Anmerkung. Zu der ersten auf den 5. Mai 1845 angeordneten Feilbietungstagsatzung ist kein Kouflustiger erschienen. — Laibach am 13. Mai 1845.

Z. 828. (3)

Nr. 4026.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bernhard und der Antonia Hochmayer, durch Dr. Kleindienst, wider Antonia Manut in Görz, wegen aus dem Urtheile ddo. 21. October 1836, Z. 2664, schuldigen 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Vornahme der, unter 6. August 1844, Z. 7335, bewilligten executiven Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf

4298 fl. 20. fr. geschätzten, zu Totschna im Neustädter Kreise gelegenen, sogenannten Zappischen Gilt, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 21. Februar l. J., Z. 1108, die drei Feilbietungstagssetzungen, und zwar: auf den 7. Juli, 18. August und 22. September 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 3. Mai 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 840. (2) Nr. ad Nr. 4604III. Verpachtung des Buchenschwamm-Klaubrechtes. — Am 29. Mai 1845 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laib das Buchenschwamm-Klaubrecht in den sämtlichen Dominical-Waldungen auf 6 Jahre, d. i. vom 1. Juni 1845 bis dahin 1851, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Laib am 10. Mai 1845.

Z. 827. (3) Nr. 2189. C. 54.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge getroffener Einrichtung werden die im vorjährigen Sommer zwischen Lambach und Ischl einer-, Salzburg und Bad Gastein andererseits bestandenen Post-Course auch in diesem Jahre wieder eingeführt, wie folgt: — a) Zwischen Lambach und Ischl vom 15. Mai bis Ende September wird eine tägliche Reitpost, welche sich an den Wien-Innsbrucker-Eilpost-Cours genau anschließt, in nachstehender Ordnung bestehen. — Abgang von Lambach täglich Abends 7½ Uhr. Ankunft in Ischl täglich Früh 5½ Uhr. Abgang von Ischl täglich Abends 8 Uhr. Ankunft in Lambach täglich Früh 3½ Uhr. — b) Zwischen Salzburg und Gastein vom 2. bis letzten Juni, dann vom 1.

bis 15. September eine wochentlich dreimalige, in den Monaten Juli und August aber eine tägliche Eilpost.

In den Monaten Juni u. September. Abgang von Salzburg. Ankst in Bad Gastein. Montag Früh 7 Uhr. Montag Abds. 9½ Uhr. Donnerst. „ 7 „ Donnerstag detto Sonntag Abds. 3 „ Sonntag Früh detto Abgang von Gastein. Ankunft in Salzburg. Dienstag } Früh um 8 Uhr Freitag } 6 Uhr. Sonntag } Abends.

In den Monaten Juli und August: Abgang von Salzburg täglich Früh 7 Uhr. Ankunft in Bad Gastein täglich Abends 9½ Uhr. Abgang von Gastein täglich Früh 6 Uhr. Ankunft in Salzburg täglich Abends 8 Uhr. — Was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. — K. K. kaiserliche Oberpost-Verwaltung. — Laibach am 13. Mai 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 831. (3) Nr. 636.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland werden hiemit alle jene, welche an den Verlaß des im Spitale zu Gottschee verstorbenen k. k. Gränzjägers Primus Eidous eine Forderung zu stellen glauben, aufgefordert, dieselbe bis zu der auf den 5. Juli 1845 angeordneten Schuldliquidationstagsfahrt anzumelden, widrigen die Folgen des §. 814 a. b. G. B. eintreten würden.

Bezirksgericht Pölland am 13. Mai 1845.

Z. 830. (3) Nr. 633.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bernard Muster von Eschewense, in die executive Feilbietung der, dem Michael Schupež gehörigen, zu Wudigainisdorf sub H. Nr. 4 gelegenen, der Herrschaft Seisenberg sub Rectif. Nr. 167 dienstbaren zwei Drittel Kaufrechtshube sammt Gebäuden, wegen Schuldigen 66 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 17. Juni, 17. Juli und 18. August 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Wudigainisdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 445 fl. hinten gegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 25. Mai 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 850. (1) Nr. 4318.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kundgemacht, daß man über die großjährig gewordene Antonia Schager, wegen Geistesgebrechen, die Fortdauer der Vormundschaft auf unbestimmte Zeit anzuordnen befunden habe. — Laibach am 13. Mai 1845.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 847. (1) Nr. 8451. Nr. 4308.

Einberufungs-Edict.

Dem am 8. März 1808 gebornen, seit 16 Jahren unbefugt abwesenden, nun zu Ferrara im Kirchenstaate befindlichen Florian Augustinitsch von St. Rochus, des Bezirkes Sittich, wird von Seite des k. k. Neustädter Kreisamts bedeutet, daß derselbe, bei Vermeidung der im § 25 des allerhöchsten Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 festgesetzten Strafe, binnen einem Jahre, von heute an, in seine Heimath zurück zu kehren habe, um sich wegen der ihm zur Last gehenden unbefugten so langen Abwesenheit bei der Bezirks-Obrigkeit Sittich zu verantworten. — Kreisamt Neustadt am 10. Mai 1845.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 853. (1) Nr. ⁴⁵²⁵/₅₈₉ Nr. ⁴⁹⁶⁶/_{IX}.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameralgefällen Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu Esli in Steyermark erlediget ist; derselbe wird im Wege der freien Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleiß Procente in Anspruch nimmt und sich über seine persönliche Eignung legal ausweist, verliehen werden, wenn keine Uebersehung eines nach dem früheren Systeme bestellten Verlegers Statt finden sollte. — Dieser Verlag ist zur Fassung des Tabakmaterialles und Stämpelpapieres an das Aercialis Magazin in Graß angewiesen, wohin die Entfernung auf der Poststraße 17 Meilen beträgt. — Demselben sind zur Fassung 5 Unterverleger, 1 Großtrafikanter und 57 Kleinverschleißer zugetheilt. — Die für das Tabakgefall zu leistende Caution beträgt 10000 fl. und für das Stämpelgefall 3400 fl., zusammen also 13400 fl. — Diese Caution kann entweder bar oder hypothekarisch, oder in

Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe geleistet werden, wofür dem Verleger Tabakmaterialle im gleichen Beloufe auf Credit verabsfolgt wird; das Stämpelpapier wird aber nur gegen Barzahlung verabsfolgt. — Nach dem Entragsausweise, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Marburg und in der hierämthlichen Registratur eingesehen werden kann, beläuft sich der jährliche Verschleiß bei einem Tabakmaterial-Gewichtsquantum von 96627 Pfund, auf 52200 fl. 19 ²/₄ fr. und an Stämpelpapier auf 16426 fl. 43 ²/₄ fr. — Dieser Verschleiß gemähet bei einer Provision von 6 Percent vom Tabakverschleiß überhaupt 3130 fl. 39 ³/₄ fr., dann bei 1 ¹/₄ Percent Gutgewicht von verschlossenen Stämmtabak 22 fl. 33 fr.; ferner bei 1 ¹/₂ Percent von dem Verschleiß des Stämpelpapieres der höhern Classen 14 fl. 31 ¹/₄ fr. und bei 3 ¹/₂ Percent des verschlossenen Stämpelpapieres niederer Classen 541 fl. 1 ¹/₄ fr. mit Einrechnung des auf 330 fl. 30 fr. entzifferten a la Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 4039 fl. 16 fr. — Dagegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig an Callo 1 ¹/₄ Percent vom Schnupftabak 115 fl. ¹/₂ fr., an Callo 2 Percent von Rollen und Stämmen 25 fl. 51 ¹/₄ fr., an Provision den Unterverlegern vom Tabakverschleiß 1541 fl. 52 ³/₄ fr., an Provision den Unterverlegern vom Stämpelverschleiß 202 fl. 31 fr., an Provision den Trafikanten vom Stämpelverschleiß 43 fl. 59 ¹/₄ fr., an Fracht für verschlossenes Tabakmaterial à 45 kr. pr. Centner 724 fl. 42 fr., an Gewölz- und Kessergins 200 fl., an Unterhalt des Gehilfen 250 fl., an Auf- und Abladungsbesen des Materialles 15 fl., an Schreib- und Einkartirpapier 15 fl., an Beluchung 20 fl., und an Beheizung 30 fl., zusammen also 3183 fl. 56 ³/₄ fr. — Nach Abzug dieser Auslagen verbleibt von der obigen Einnahme ein reiner Gewinn von 855 fl. 19 ¹/₄ fr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, dann eben so auch durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen vermindert werden. — Diejenigen Offerten, welche dieses Commissionsgeschäft übernehmen wollen, haben ihre versiegelten, vorschristmäßig gestämpelten Offerte längstens bis 24. Juni 1845, um 12 Uhr Mittags im Bureau des

P. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators zu überreichen. Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, und mit der von einer Gefällscaffe ausgestellten Quittung über das mit 1340 fl. C. M. erlegte Kneigeld belegt seyn. Auf nachträgliche Anbote, so wie auf solche Offerte, welche bedingt lauten, nicht gehörig belegt oder nicht nach dem unten beigefügten Formulare eingerichtet sind, ferner auf Erklärungen, einen Pensionsgenuß zurücklassen zu wollen, wird keine Rücksicht genommen. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die Entscheidung vorbehalten. — Die nach dem früheren Systeme mittelst Concession bestellten Verleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, haben in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 17. December 1839, Z. 53602, ihre Gesuche, worin die Bedingungen und Percente, unter welchen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich anzugeben sind, längstens bis 24. Juni 1845 durch ihre vorgesetzten Gefällsbehörden einzubringen. — Uebrigens wird nur auf solche Bewerbungen um Uebersetzung Rücksicht genommen werden, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird. — Graz am 14. Mai 1845.

Formulare. Von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistricts-Verlages zu Eilli nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften auf unbestimmte Zeit, jedoch gegen die dem hohen Aerar sowohl, als dem Verleger zustehende dreimonatliche Aufkündigungsfrist gegen . . . Percent vom Tabak und . . . Percent vom Stämpel der höhern, dann von . . . Percent vom Stämpel der niedern Gattung zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Cassa in . . . über das mit 1340 fl. erlegte Kneigeld, dann der Taufschein und das obrigkeitliche Sittenzeugniß liegen bei. — Datum. . . . Eigenhändige Unterschrift.

Von Außen: Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpeldistricts-Verlages zu Eilli. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Laibach den 23. Mai 1845.

schußrathes, zu genehmigen geruhet, daß von dem bei der hiesigen Bürgerspitalsstiftung sich gegenwärtig mit 750 fl. 35 kr. ergebenden jährlichen Ueberschusse, zwanzig Pfründenportionen von dem dermaligen Betrage von zehn auf fünfzehn Kreuzer täglich erhöht werden, und zwar vom 1. Mai l. J. als dem Eintritte des 2. Semesters angefangen. — Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Erhöhung der 20 Pfründen unter den mit 10 kr. täglich becheilten 50 bürgl. Pfründnern nach Maßgabe der Dürftigkeit seit 1. d. M. vorgenommen wird, werden gleichzeitig diejenigen Bürger, ihre Witwen oder Waisen, welche auf bürgl. Pfründen Anspruch zu machen berechtigt sind, aufgefordert, ihr Ansuchen schriftlich oder mündlich in der Rathstube des Bürgermeisters vorzubringen, um in das zu diesem Ende eröffnete Vormerkbuch eingetragen zu werden — Stadtmagistrat Laibach am 21. Mai 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 841. (1) **E d i c t.** Nr. 1413.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Daniel Novak von Laibach, de präs. 10. d. M., Z. 1413, in die Reassumirung der von ihm mit dießgerichtlichem Bescheide vom 9. April v. J., Z. 992 erwirkten, und darauf über sein Ansuchen mit dießgerichtlicher Erledigung vom 26. Mai v. J., Z. 1580, sistirten executiven Teilbietung der, dem Executen Matthäus Uranker von Kompale gehörigen, zur Herrschaft Egg ob Podpelsch sub Urb. Nr. 37, Rectif. Nr. 20 unterthänigen, gerichtlich auf 2032 fl. 25 kr. bewertheten ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen noch schuldigen 110 fl. M. M. e. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die drei Tagsetzungen auf den 23. Juni, 23. Juli und 22. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Kompale mit dem vorigen Anbange anberaumt.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sie die Licitationbedingnisse, nach welchen unter andern jeder Licitant ein Vadium von 100 fl. M. M. noch vor Beginn der Licitation zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird, dann den Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 21. Mai 1845.

Z. 854. (1) Nr. 2913.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 17. v. M., Z. 6677, über die Bitte des Magistrates und Gemeinde-Aus-

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 848. (1) Nr. 1721.
Wasserbau = Licitations = Kundmachung.
 Am 6. Juni d. J. werden bei dem k. k.
 1. f. Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld in
 den vormittägigen Amtsstunden die nachbe-

schriebenen 15 Pfahl- und Senkfaschinen-
 Werke im Samedurchstiche unter Gurkfeld in
 Folge hoher Subernal- = Anordnung, vom
 22. April 1845, Nr. 8269, und Baudirec-
 tions-Intimat vom 6. Mai 1845, Nr. 1471,
 an den Mindestbieter zur Ausführung überlassen.

Des Werkes		Der Pfähle				Der Senk- faschinen Maß in Current- Klaster	Geldbe- träge der einzelnen Werke		Gesamm- ter Fiscal- preis		Anmerkung.
Nr.	Länge in Klstrn.	Reihen	Länge in Fußen	Zahl	gesammtes Längen- maß in Klaster		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	20	3	9	87	) 192 1/2	) 165 1/3	309	40	7220 51	Die hiebei erfor- derlichen Erdar- beiten, die Struc- tur und Richtung der Werke von den betreffenden Fluß- Ufern aus, so wie überhaupt das nähere Detail der Bauausführung, kann aus den bei dem obgenannten Bezirks-Commis- sariate erliegen- den Plänen, der Vorausmaß und der Baubeschrei- bung ersehen wer- den.	
—	7	3	12	31							
2	25	3	9	107	) 241 1/2	251	447	17			
—	10 1/3	3	9	54							
3	18	3	9	78	) 425	497 1/3	757	12			
—	9	2	18	48							
—	17 1/3	3	12	82	) 424	454 1/2	717	51			
4	16	3	12	56							
—	17	3	18	104	) 460 1/2	337 2/3	710	13			
5	70	3	9	307							
6	10	3	9	45	) 297 1/2	299	489	40			
—	13	3	15	92							
7	6	3	9	28	) 246	279	408	55			
—	8	4	18	68							
8	7 1/2	3	9	11	) 450 1/2	524	770	39			
—	—	3	15	28							
—	14 1/2	4	21	104	) 214 1/2	234 2/3	371	47			
9	2	3	9	11							
—	23	3	12	99	) 169 1/2	198	318	36			
10	41	3	9	113							
11	20	3	9	93	) 139 1/2	102	211	37			
12	33	3	9	144							
13	32 2/3	3	9	141	) 216	134	318	30			
14	8 1/3	3	9	37							
—	16	3	12	67	) 130 2/3	134	311	23			
15	55	3	9	233							
—	16 2/3	3	12	70	) 193 1/3	318	318	10			
					) 386 2/3	759	759	21			
Zusam- men	516 1/3	"	"	2338	4368 1/2	4187 1/6	7220	51	7220	51	

Die Länge der vorgeschriebenen Werke, so
 wie die Zahl der Pfahlreihen, der Pfähle
 und das Maß der Senkfaschinen kann nach
 Maßgabe der Veränderlichkeit des Flußbestan-
 des vermehrt oder vermindert werden, weshalb
 auch die dem Bauunternehmer zukommende Ver-
 gütung nach der wirklichen Leistung auf Grund-

lage der adjustirten dießfälligen Einheitspreise
 mit Reduction der sich herausstellenden Summe
 im Verhältnisse des Licitationsnachlasses ermit-
 telt und ausbezahlt werden wird. — Sämmt-
 liche 15 Werke müssen aus sichtenen, mit eisernen
 Schuhen armirten Pfählen, und aus zwischen
 die Pfahlreihen einzulegenden Senkfaschinen-

wänden bestehen. Die Pfähle selbst haben in senkrechter Richtung 3 bis 5 Fuß tief, in 3 bis 4 füssiger Entfernung unter einander mittels Schlagwerken oder Raststrammen, deren Hoyer ein Gewicht von 4 — 5 Centner besitzen, in den Grund eingetrieben zu werden. — Die Senkfashinen müssen aus langen frischen Weidenreisern angefertigt, mit mittelgroßen Bruchsteinen gut ausgefüllt, von Fuß zu Fuß Entfernung mit starken Felverbändern festgebunden, 15 Zoll dick, und zwischen die Pfähle auf Schiffen oder Gerüsten standhaft in möglichst horizontalen Lagen versenket werden. — Der Bau dieser Wasserwerke muß gleich mit dem Eintritte des hiezu geeigneten kleinen Wasserstandes, dessen Bestimmung dem Gurfelder Navigations-Affistoriate vorbehalten ist, an jenen Punkten begonnen werden, welche vom letztern vorgezeichnet, und so gefördert werden, daß derselbe in 80 Arbeitstagen vollendet sey, weshalb das Navigations-Affistoriat vom Beginne der Arbeitsausführung ein Wasserstands- und Witterungs-Journal führen, alle wirklich zur Arbeit tauglichen Tage in Vormerkung nehmen, und solche vom Unternehmer von Woche zu Woche anerkennen lassen wird, welche Journale sodann nach Ablauf eines jeden Monats an die k. k. Landesbaudirection einzusenden kommen. — Die Versteigerung erfolgt nur mit Ausbietung der Bauüberlassung aller 15 Bauwerke, mit der hofbauräthlich adjustirten Summe von 7220 fl. 51 kr., d. i. sieben Tausend zwei Hundert zwanzig Gulden 51 kr. C. M. — Bei dieser mündlichen Absteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch der Licitations-Commission noch vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung gehörig versiegelt übergeben werden müssen. Offerte, die später, oder gar nachträglich nach geschlossener mündlicher Versteigerung eingereicht werden sollten, würden durchaus nicht mehr berücksichtigt werden. — Die vor dem Beginn der mündlichen Versteigerung einzureichenden, auf einem 6 kr. Stämpelbogen geschriebenen Offerte müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, enthalten: 1. Die ausdrückliche Bestätigung, daß der Offerent den Gegenstand des Baues aus der genommenen Einsicht der bei dem k. k. Bezirkscommissariate Gurfeld erliegenden Pläne, der Voraußmaß, der Baubeschreibung und der Licitationsbedingungen genau kenne, und die Erklärung, daß er sowohl diesen, als auch den in diesem Zeitungsblatte eingeschalteten Beding-

nissen pünktlich nachkommen wolle. — 2. Den Anbot oder die Summe, um welche er den fraglichen Bau ohne aller Nebenbedingungen, (die als unzulässig erklärt werden) zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt. — 3. Den 5 % Betrag des gemachten Angebotes, als Reugeld, welches entweder im Baren, oder einem den Erlag des gedachten baren Betrags erweisenden Depositschein einer öffentlichen Cassa, oder aber durch gesetzlich annehmbare Staatsobligationen geleistet werden kann. — 4. Den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Offerenten. — Bei gleichen, unter dem Ausrufspreise stehenden Bestboten zwischen dem mündlichen und schriftlichen, erhält der erstere den Vorzug, in jedem Falle aber wird sich die hohe Gubernial-Ratification des Licitationsresultates ausdrücklich vorbehalten. — Nach erfolgter Ratification des Licitations-Ergebnisses hat der Ersteher das erlegte Cautium zur 10% Caution vom Erstehungsbetrage im Baren, mittels gesetzlich annehmbaren Staatsobligationen oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig annehmbar befundenen Real-Sicherstellungsurkunde zu ergänzen, worauf mit demselben, auf Grundlage des Bau- und Licitationsactes, der rechtskräftige Vertrag abgeschlossen werden wird, wozu derselbe den classenmäßigen Stämpel aus Eigenem beizugeben, ein ungestämpeltes Pare hievon aber vom k. k. Navigations-Affistoriate Gurfeld zu empfangen hat. — Vom k. k. Navigations-Affistoriate Gurfeld am 17. Mai 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 843. (1)

Nr. 1366.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 3. Mai 1845 zu Breßnitz Nr. 12 verstorbenen Krämers und Drittelhüblers Franz Röhm, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bei der am 9. Juli d. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte Statt findenden Abhandlung: zugleich Liquidirungstagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigenfalls sie sich die gemäß S. 814 allg. b. G. B. aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 15. Mai 1845.